

## **Vertrag zwischen den Gas- und Wasserwerken Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und der Gemeinde Flurlingen über die Versorgung der Gemeinde Flurlingen mit Erdgas**

### **Art. 1**

1. <sup>1</sup>Die Gemeinde Flurlingen beauftragt die GWW, in Flurlingen eine Gasversorgung aufzubauen und zu betreiben.

Vertragszweck,  
Umfang

<sup>2</sup>Zu den Aufgaben der GWW gehören insbesondere die Beschaffung von Gas, der Aufbau und Unterhalt des Leitungsnetzes inkl. Verteilanlagen und der gesamte Verkehr mit den Gasbezügern.

2. Die Beziehungen zwischen den GWW und den Gasbezügern in Flurlingen werden durch das Gasabgabereglement der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall<sup>1</sup> bestimmt. Im Einvernehmen zwischen den GWW und der Gemeinde Flurlingen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

3. Die GWW gewährleisten während der Dauer des Vertrages die ununterbrochene Gaslieferung an die Bezüger im erschlossenen Gebiet der Gemeinde Flurlingen. Vorbehalten bleiben allfällige Unterbrüche infolge Betriebsstörungen oder Reparaturen sowie Fälle höherer Gewalt, wie zum Beispiel kriegerische Handlungen im Ausland, Beschädigung internationaler Transportleitungen etc. Aus derartigen Unterbrechungen der Gasabgabe entsteht keine Entschädigungspflicht.

### **Art. 2**

1. Die GWW verpflichten sich, für die Bezüger in Flurlingen jederzeit genügend Gas zur Verfügung zu halten.

Liefer- und Bezugsverpflichtung, Gasqualität

2. Die Gemeinde Flurlingen verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages im gasversorgten Gemeindegebiet keine Dritte mit der Gasabgabe (Flüssiggas) zu beauftragen.
3. Das in Flurlingen verteilte Gas ist in bezug auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften gleichwertig wie das in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall verteilte Gas.

### Art. 3

Leitungsbau  
und -Unterhalt

1. <sup>1</sup>Die GWW erstellen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Flurlingen das erforderliche Hauptleitungsnetz. Die Gashauszuleitungen werden im Auftrag und auf Rechnung der Hauseigentümer gebaut. Die Erstellungskosten werden der Gemeinde Flurlingen bzw. den Liegenschaftseigentümern zu den gleichen Konditionen wie in Neuhausen am Rheinflall in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Baubeginn und Etappierung der Bauabschnitte werden von der Gemeinde Flurlingen im Einvernehmen mit den GWW festgelegt.

2. Das Hauptleitungsnetz inkl. alle für die Gasabgabe erforderlichen Anlageteile (Druckreduzierstationen etc.) und die Hauszuleitungen im öffentlichen Grund gehen in das unterhaltspflichtige Eigentum der GWW über. Werden durch Bauarbeiten der Gemeinde Flurlingen bestehende Gasleitungen tangiert, muss die Gemeinde Flurlingen die entstehenden Kosten tragen.
3. Erweiterungs-, Änderungs- und Unterhaltsarbeiten am Hauptleitungsnetz, an den Hauszuleitungen und an anderen Anlageteilen dürfen nur durch die GWW ausgeführt werden.
4. Die GWW stellen der Gemeinde periodisch nachgeführte Pläne zur Verfügung, die über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen Auskunft geben.

**Art. 4**

Die Tarifstrukturen und Tarifsätze der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall gelten auch für die Gemeinde Flurlingen.

Gaspreis

**Art. 5**

1. Die Gemeinde Flurlingen verpflichtet sich, aktiv zur Förderung des Gasabsatzes beizutragen. Dazu gehören insbesondere frühzeitige Meldung über Bauvorhaben, Orientierungen über amtlich angeordnete Erneuerung von Tankanlagen, Anschluss gemeindeeigener Liegenschaften an die Gasversorgung etc.
2. Die GWW verpflichten sich, die Gemeinde Flurlingen periodisch umfassend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Gasversorgung zu orientieren. Ausserdem kann die Gemeinde Flurlingen von den GWW jederzeit Auskünfte über Fragen im Zusammenhang mit ihrer Ortsversorgung verlangen.

Mitwirkung der  
Gemeinde Flurlingen

**Art. 6**

Für alle im Zusammenhang mit der Verteilung von Gas in Flurlingen entstehende Sach- oder Personenschäden haften die GWW nach Massgabe der geltenden Gesetze und des Gasabgabe-Reglementes der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall<sup>1</sup>.

Haftung und  
Versicherung

**Art. 7**

Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall mit der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis 31.12.2006. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls er nicht fünf Jahre vor Ablauf durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die Ablösung des vorliegenden Vertrages durch einen Vertrag, der den Betrieb der Gasversorgung auf Gemeindegebiet durch die Gemeinde Flurlingen vorsieht, ist unter Beachtung einer ein-

Vertragsdauer

jährigen Kündigungsfrist auf Beginn jedes Geschäftsjahres in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

#### **Art. 8**

Differenzen,  
Schlichtungs-  
verfahren

<sup>1</sup>Die Parteien erklären sich ausdrücklich bereit, allfällige Differenzen über die Anwendung dieses Vertrages auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen. Probleme, die sich auf diese Weise nicht lösen lassen, können einem besonderen Schlichtungsverfahren unterstellt werden, bevor sie den Gerichten unterbreitet werden.

<sup>2</sup>Kommt kein Vergleich zustande, so entscheiden die von Gesetzes wegen zuständigen Instanzen. Gerichtsstand ist Schaffhausen.

#### **Art. 9**

Inkraftsetzung

Der vorliegende Vertrag tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall<sup>2</sup> und den Gemeinderat von Flurlingen<sup>3</sup> am 1. April 1988 in Kraft.

---

<sup>1</sup>NRB 720.300

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall vom 10. Mai 1988

<sup>3</sup>Beschluss der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 27. November 1987